

Gebührensatzung für die „Betreute Grundschule“ der Stadt Schwentidental im Ortsteil Raisdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 die nachstehende Gebührensatzung für die „Betreute Grundschule“ der Stadt Schwentidental erlassen:

§ 1

- (1) Die Stadt Schwentidental erhebt für die Benutzung der „Betreuten Grundschule“ eine Benutzungsgebühr.
- (2) Abgabeschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die „Betreute Grundschule“ besuchen.

§ 2

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die „Betreute Grundschule“.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt zurzeit für die Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr pro Kind und Kalendermonat 70,00 Euro.
- (3) Für jedes weitere Kind aus einer Familie beträgt die Gebühr pro Kind 60,00 Euro.

§ 2a Erlaß von Gebühren

In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Ausschuß für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften.

§ 3

- (1) Die Gebühr ist jeweils monatlich im voraus bis zum 3. eines Monats zu entrichten. Ist die Gebühr nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlt, wird der weitere Besuch der „Be-

treuten Grundschule“ untersagt und der Platz neu vergeben. Nichtbezahlte Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

(2) Bei unregelmäßigem Besuch der „Betreuten Grundschule“ wird grundsätzlich die volle Monatsgebühr erhoben. Ausnahmen können nur gemacht werden bei einer Krankheitsdauer von über 4 Wochen.

§ 3a Datenverarbeitung

Zur Ermittlung von Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig:

- a) Finanzverwaltung
- b) Polizeibehörden
- c) Sonstige Ordnungsbehörden

Soweit zur Veranlagung für Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei dem Einwohnermeldeamt vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 4

(1) Die Abmeldung eines Kindes kann grundsätzlich mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Monats erfolgen. Die Abmeldung hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten bei dem/der Bürgermeister/in der Stadt Schwentimental zu erfolgen.

(2) Fall die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, sind die Gebühren für den nachfolgenden Monat noch zu zahlen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwentimental, den 20. November 2009

L.S. gez. Susanne Leyk

Bürgermeisterin